

16.06.87

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getrocknete Luzerne

A. Zielsetzung

Die vorliegende Verordnung soll die Voraussetzung dafür schaffen, daß Erzeugergemeinschaften, die sich die Produktion und den Verkauf von künstlich getrockneter Luzerne zum Ziel gesetzt haben, gefördert werden können.

B. Lösung

Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften für getrocknete Luzerne.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Soweit sich finanzielle Auswirkungen ergeben, werden sie aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verfügbaren Mitteln getragen.

Bundesrat

Drucksache 254/87

16.06.87

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Getrocknete Luzerne

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 16. Juni 1987

121 (411) - 700 06 - Ma 68/87

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Siebzehnte Durchführungsverordnung zum
Marktstrukturgesetz: Getrocknete Luzerne

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:

Getrocknete Luzerne

Vom 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Getrocknete Luzerne im Sinne dieser Verordnung sind Luzernegrünmehl oder Luzernepellets, hergestellt aus durch künstliche Wärmetrocknung getrockneter Luzerne.

(2) Die Mindestanbaufläche (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird für Luzerne auf 200 ha festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

Allgemeines

Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß Erzeugergemeinschaften, die sich die Produktion und den Verkauf von künstlich getrockneter Luzerne zum Ziel gesetzt haben, anerkannt werden können. Nach dem derzeitigen Entwicklungsstand bietet sich dieses Produkt, welches als Luzernegrünmehl oder Luzernepellets gehandelt und an die Futtermittelindustrie veräußert wird, für die Landwirtschaft als eine Anbaualternative an. Von den Vermarktungsmöglichkeiten her besteht die begründete Aussicht, daß das Produkt für einen kommerziellen Anbau in einem Umfang in Betracht kommt, der die Gründung entsprechender Erzeugergemeinschaften zweckmäßig erscheinen läßt.

Im einzelnen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Durch die Regelung des Absatzes 1 wird der Geltungsbereich der Durchführungsverordnung konkretisiert.

Zu Absatz 2

Für die Festlegung von Mindestanbauflächen sind die Erzeugungsstrukturen, aber insbesondere auch die gegebenen Nachfragestrukturen auf der Großhandelsstufe zu beachten. Die Mindestanbaufläche ist für das einzelne Erzeugnis so groß zu wählen, daß die durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anzubietenden Mengen im Hinblick auf deren Umfang geeignet sind, den Erfordernissen der in Betracht kommenden Nachfrager gerecht zu werden. Entsprechend diesem Erfordernis wurde die Mindestanbaufläche auf 200 ha festgesetzt.

Zu § 2

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Die durch die Verordnung entstehenden finanziellen Auswirkungen werden aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verfügbaren Mitteln getragen.

Das Preisniveau für getrocknete Luzerne wird durch ausländische Angebote bestimmt. Das Angebot aus deutscher Produktion dürfte auch künftig nicht mehr als 5 % am Gesamtbedarf der Mischfutterhersteller ausmachen. Im übrigen steht getrocknete Luzerne mit anderen Eiweißträgern in preislicher Konkurrenz, so daß durch das relativ geringe Angebot der Erzeugergemeinschaften Auswirkungen direkter oder indirekter Art auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

25.09.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Getrocknete Luzerne

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.